
Anlage 2: Fortbildung Podologische Therapie vom 01.04.2010

zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V für Podologische Therapie in der Fassung vom 01.04.2010

1. Ziel

Für die Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung bei der podologischen Behandlung ist es notwendig, dass sich alle an der ambulanten Heilmittelversorgung beteiligten Podologen in Praxen nach § 124 Abs. 2 SGB V und Einrichtungen nach § 124 Abs. 3 SGB V zielgerichtet regelmäßig fortbilden. Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) am 01.01.2004 wurde die Fortbildung ausdrücklich der Regelungskompetenz der Empfehlungspartner zugeordnet (vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Mit diesem Fortbildungskonzept wird die Fortbildung durch konkrete Rahmenbedingungen strukturiert und eine regelmäßige Fortbildung festgelegt. Es werden Fortbildungen anerkannt, die die Qualität

- der Behandlung mit den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten podologischen Leistungen,
 - der Behandlungsergebnisse und
 - der Versorgungsabläufe
- fördern bzw. positiv beeinflussen.

2. Zielgruppe

Die Fortbildungspflicht richtet sich an den zugelassen Podologen nach § 124 SGB V (Zugelassener/fachlicher Leiter, nachfolgend Zugelassener genannt) und die angestellten/freien therapeutischen Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeiter genannt), die podologische Leistungen nach der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V auf der Grundlage einer Heilmittelverordnung erbringen.

3. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung

Es wird ein Punktesystem eingeführt. Ein Fortbildungspunkt (FP) entspricht einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Min. Die Fortbildungsverpflichtung umfasst 48 FP in einem Zeitraum von vier Jahren (Betrachtungszeitraum). Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. Nummer 4.) ist nicht möglich. Im Interesse einer kontinuierlichen Fortbildung sollten jährlich möglichst 12 Fortbildungspunkte erreicht werden. Es dürfen nicht sämtliche Fortbildungspunkte innerhalb eines Jahres erworben werden.

4. Betrachtungszeitraum

Der vierjährige Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf den einzelnen Zugelassenen bzw. den einzelnen Mitarbeiter. Sofern in den Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V keine andere Regelung getroffen ist, beginnt der erste Betrachtungszeitraum am 01.07.2007. Bei erstmaliger Zulassung oder erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit. Die Fortbildungsverpflichtung ruht auf Antrag gegenüber den kassenseitigen Vertragspartnern der Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V

- bei Mutterschutz und Elternzeit sowie
- bei Arbeitsunfähigkeit und Zeiten ohne Beschäftigung/Tätigkeit/Zulassung, wenn diese über 3 Monate hinausgehen.

Der Betrachtungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um den Ruhenszeitraum. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

5. Als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

Nachfolgende Veranstaltungen werden als Fortbildungen anerkannt:

1. Jede abgeschlossene Fortbildung (d.h. Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge, Qualitätsmanagement-Seminare analog § 125 SGB V i.V.m. § 135 a SGB V und § 14 dieser Rahmenempfehlungen) wird im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE bepunktet und anerkannt, wenn die Fortbildung inhaltlich auf die GKV-Leistungen im Bereich der Podologischen Therapie ausgerichtet ist (vgl. Nummer 7). Jede Veranstaltung sowie die Dozenten müssen die Qualitätskriterien für Fortbildungen (vgl. Nummer 7) erfüllen. Je Fortbildungstag können max. 8 Punkte anerkannt werden.
2. Einzelne testierte Vorlesungen zum diabetischen Fußsyndrom an Hochschulen sowie Universitäten (max. 2 Punkte pro Tag, max. 4 Punkte pro Jahr).
3. Hospitation bezogen auf das diabetische Fußsyndrom in einer diabetischen Fußambulanz oder in einer Klinik (max. zwei Punkte pro Tag, max. 4 Punkte pro Jahr)
4. Vorträge zum diabetischen Fußsyndrom auf Fach-Kongressen anderer Professionen können nur einzeln mit den tatsächlichen Unterrichtseinheiten anerkannt werden, wenn sie ein geregelteres Review-Verfahren für die Auswahl der Vorträge und Referenten durchführen
5. Podologiefachkongresse werden mit max 4 FP je Kongresstag bzw. max. 2 FP je halben Kongresstag anerkannt, wenn im Kongresstitel und in den inhaltlichen Vorträgen ein eindeutiger Bezug auf die GKV-Leistungen der Podologischen Therapie erfolgt und ein geregelteres Review-Verfahren für die Auswahl der Vorträge und Referenten durchgeführt wird. Es können max. 16 FP im vierjährigen Betrachtungszeitraum durch die Teilnahme an Podologiefachkongressen erworben werden.
6. Referenten- oder Dozententätigkeit im Rahmen anerkennungsfähiger Veranstaltungen können als Fortbildung anerkannt werden. Bei Veranstaltungen mit inhaltsgleicher Thematik ist eine Anerkennung jedoch nur einmal innerhalb eines Betrachtungszeitraumes möglich.

6. Nicht als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

1. Veranstaltungen zu Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde
2. Sprache und Schrifttum
3. praxisinterne Fortbildungen
4. Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
5. Messeveranstaltungen und Ausstellungen
6. Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
7. Selbststudium
8. Veranstaltungen der Industrie zur Produktschulung oder Werbung
9. Schulungen in der eigenen Praxis
10. Wiederholung der Fortbildung mit inhaltsgleicher Thematik innerhalb eines Betrachtungszeitraums
11. Praxisgründungsseminare
12. Veranstaltungen zu Marketing, Steuerfragen oder juristischen Themen
13. E-Learning
14. IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
15. Fortbildungen zu Methoden, die gemäß den jeweils gültigen Fassung der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen sind.
16. Veranstaltungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und der Praxisorganisation

17. Veranstaltungen zu Abrechnungsfragen oder -Verbesserungen

7. Qualitätskriterien für Fortbildungen

7.1 Qualitätsmerkmale für Dozenten

Dozenten der Fortbildungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung als Podologe im Sinne der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V und danach eine mindestens vierjährige vollzeitige therapeutische Berufserfahrung besitzen oder
2. eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet (z.B. Medizin, Pharmazie, Chemie, Physik, Hygiene, nichtärztlicher Heilberuf, Orthopädietechnik, Orthopädieschuhtechnik, Psychologie, Rehabilitations-, Gesundheits- und Sportwissenschaft und ähnliche) oder in anderen mit podologischen Themen befassten Fachberufen und eine mindestens zweijährige vollzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besitzen oder
3. eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Podologischen Therapie oder in einem der o.g. Fachgebiete ausüben. Hierzu zählen keine Ausbildungen in Kosmetik, Altenpflege und einem ärztlichen Assistenzberuf.

7.2 Qualitätsmerkmale für die Fortbildungsinhalte

1. Ausgehend von der Podologischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PodAPrV) müssen sich die Fortbildungen an den Fortbildungsinhalten (vgl. Nummer 14.) und den podologischen Leistungen der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Empfehlungen) orientieren. Die Fortbildungen sollen auf dieser Grundlage die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vertiefen und erweitern.
2. Vermittlung von aktuellen Erkenntnissen der eigenen Disziplin (einschließlich Vertiefung des Basiswissens und der praktischen Fähigkeiten) bzw. aus den Fachgebieten (vgl. Nummer 7.1) mit Bezug zum Bereich der Podologischen Therapie oder
3. Vermittlung neuer und aktueller Diagnostik- oder Therapieverfahren für ein fachbezogenes spezifisches Störungsbild. Dabei muss der Begründungszusammenhang auf die aktuellen Erkenntnisse der o. g. Basisdisziplinen Bezug nehmen. Die zu vermittelnden Verfahren müssen ausreichend wissenschaftlich belegt sein.

Die Dozenten müssen die Fortbildungsinhalte schriftlich skizzieren und deren Aktualität (insbesondere durch eine aussagefähige Dokumentation oder Literaturliste) sowie mindestens ein Jahr eigene Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsinhalte (z.B. durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen) nachweisen können.

7.3 Träger der Fortbildung

Fortbildungen nach Nummer 5. können von jedem Veranstalter durchgeführt werden, der die personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorhält (vgl. Nummer 7.1) und die Qualitätserfordernisse nach Nummer 7. 2 erfüllt.

8. Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmern ist vom Veranstalter der Fortbildung ein Nachweis auszuhändigen, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. Name des Veranstalters,
2. Veranstaltungsort,
3. Thema der Veranstaltung

4. Voller Name des Teilnehmers mit Geburtsdatum
5. Datum und Dauer der Veranstaltung mit Unterrichtseinheiten
6. Anzahl der Fortbildungspunkte
7. Unterschrift des Veranstalters und des Dozenten (nicht bei Fachkongressen)

Mit dem Nachweis ist dem Fortbildungsteilnehmer die Fortbildungsgliederung/das Kongressprogramm auszuhändigen. Darin ist der Ablauf der Fortbildung unter Angabe der Inhalte und deren zeitlicher Umfang in Unterrichtseinheiten darzustellen.

9. Dokumentation

Der Veranstalter hat für alle Veranstaltungen Teilnehmer- und Dozentenlisten zu führen. Diese sind zusammen mit den qualitätsbegründenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1 und 7.2) und der Fortbildungsgliederung/dem Kongressprogramm (vgl. Nummer 8.) 60 Monate aufzubewahren.

10. Evaluation

Die Evaluation der Veranstaltung erfolgt anonymisiert durch die Teilnehmer mit einem Evaluationsbogen. Die Bögen sind vom Veranstalter auszuwerten und 60 Monate aufzubewahren.

11. Nachweis

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch den Zugelassenen mit den unter Nummer 8. genannten Unterlagen (Teilnahmebescheinigung sowie Fortbildungsgliederung /Kongressprogramm) gegenüber den kassenseitigen Vertragspartnern der Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V nachzuweisen. Ein Nachweis der gesammelten Fortbildungspunkte erfolgt auf Anforderung.

12. Zuordnung der Fortbildungen

Fortbildungsveranstaltungen werden kontinuierlich durchgeführt und auf den Betrachtungszeitraum angerechnet, in den sie fallen.

13. Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

Die Empfehlungspartner empfehlen den Vertragspartnern nach § 125 Abs. 2 SGB V folgenden Vergütungsabschlag bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 dieser Rahmenempfehlungen:

Erfüllt der zugelassene Podologe und/oder angestellte und/oder freie therapeutische Mitarbeiter die in § 12 i. V. mit Anlage 2 vereinbarte Fortbildungsverpflichtung nicht fristgerecht innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 4 Jahren, so hat er diese unverzüglich nachzuholen. Ergibt sich bei der Überprüfung durch die kassenseitigen Vertragspartner der Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V, dass der Zugelassene die Fortbildungspunkte für sich oder einen der in der Praxis tätigen Therapeuten für jeden abgeschlossenen Betrachtungszeitraum dennoch ganz oder teilweise nicht nachweisen kann, setzen ihm die vorgenannten Vertragspartner eine Nachfrist von 12 Monaten. Die nachgeholtten Fortbildungen werden nicht auf die laufende Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

Vom Beginn der Frist an können die Krankenkassen die Vergütung bis zum Monatsende der Vorlage des Nachweises über die erforderliche Fortbildung um pauschal 20 % des Rechnungsbetrages kürzen.

14. Fortbildungsinhalte im Bereich „Podologische Therapie“

Ausgehend von der Podologischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PodAPrV) orientieren sich die anerkennungsfähigen Fortbildungsinhalte am diabetischen Fußsyndrom und den podologischen Leistungen der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 dieser Rahmenempfehlungen). Inhalt oder Bestandteil dieser Fortbildungen können auch die aktuellen Inhalte der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V sowie der Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V für Podologische Therapie sein. Die Fortbildungen sollen auf dieser Grundlage die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten festigen und auch vertiefen bzw. erweitern.

Die Partner dieser Rahmenempfehlungen empfehlen den Vertrag schließenden Parteien der Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V folgende Fortbildungsinhalte als Nachweis einer Erfüllung der podologischen Fortbildungsverpflichtungen anzukennen.

Anerkennungsfähige Inhalte einer podologischen Fortbildung nach § 125 Abs. 1 SGB V

- Diabetes mellitus Grundlagen
Diabetesdefinition
Charakterisierung der beiden Diabetesformen
Häufigkeit und Bedeutung des Verlaufes bei Typ 1 und Typ 2
Kernelemente der Diabetestherapie und wesentliche Nah- und Fernziele der Therapie
Umgang mit Diabetes-Patienten
- Krankheitsfolgen des Diabetes mellitus
Angiopathie / Neuropathie / Angio-Neuropathie, vor allem in Bezug auf die Entwicklung des diabetischen Fuß-Syndroms
Dermatologie des diabetischen Fußes
- Diabetisches Fuß-Syndrom
Arten des diabetischen Fußsyndroms und Klassifikationen (z. B. Wagner, Armstrong)
Schnittstellen der ärztlichen und podologischen Behandlung

Formen der Angiopathien (Unterscheidung zwischen Mikro- und Makroangiopathie)
Funktionelle und strukturelle Schädigungen bei Angiopathien (Mikro- und Makroangiopathien)
Entstehungsbedingungen und Einflussfaktoren bei der Entwicklung der Angiopathiefornen
Subjektive und objektive Symptome der diabetischen Angiopathien
Bedeutung der Angiopathie bei der Ausprägung des diabetischen Fuß-Syndroms (angiopathisches Fußsyndrom)

Formen der diabetischen Neuropathien
Funktionelle und strukturelle Schädigungen bei Neuropathien (motorische, sensible, sensorische, automome Neuropathie)
Entstehungsbedingungen und Einflussfaktoren bei der Entwicklung der Neuropathiefornen
Subjektive und objektive Symptome der diabetischen Neuropathien

Bedeutung der Neuropathie bei der Ausprägung des diabetischen Fuß-Syndroms (neuropathisches Fußsyndrom)

Hyperkeratosen (u.a. Entstehung und Behandlung)

Mal perforans (u.a. Entstehung und Behandlung, Klassifikation)

Fußnagelveränderungen (u.a. Entstehung und Behandlung)

Osteoarthropathien (u.a. Veränderung der Biomechanik, Entwicklung und Behandlung von Deformitäten, Lähmungen, Kontrakturen)

- Infizierter diabetischer Fuß
Erkennung, Erstversorgung und Therapiemaßnahmen (ärztliche und nicht-ärztliche Therapiemaßnahmen beim entzündeten diabetischen Fuß)
Art der Infektion (bakteriell / mykotisch) und ihre Besonderheiten
Maßnahmen bei Infektionen an Hornhautschwielen
Maßnahmen bei Infektionen am Mal perforans
Maßnahmen bei infizierten Fußnägeln
 - Strukturierte Podologische Befunderhebung am diabetischen Fuß
Inspektion des angezogenen und ausgezogenen diabetischen Fußes
Erkennung der pathologischen Haut-, Muskel-, Nerven- und knöchernen Veränderungen des diabetischen Fußes
Palpation des Fußes
Beurteilung der Mobilität (Gehen, Stehen)
Beurteilung des Schuhwerks, der Einlagen, Schuhzurichtungen und der Strümpfe
 - Podologische Therapiemaßnahmen am diabetischen Fuß
Podologische Therapiemaßnahmen am nicht-entzündeten diabetischen Fuß
Podologische Therapiemaßnahmen am entzündeten diabetischen Fuß (verletzungsfreie podologische Behandlung bei mykotischen bzw. bakteriellen Infekten)
Verletzungsfreie podologische Behandlung von Hyperkeratosen und Clavi, auch an Fußstümpfen nach Fußteillamputationen
Verletzungsfreie podologische Behandlung der Nägel, speziell bei drohendem Unguis incarnatus
- Arbeitshygiene beim diabetischen Fuß-Syndrom
Pflege und Wartung der Gerätschaften
Arbeitshygiene und Verhalten bei behandlungsbedingter Fußverletzung
- Standardisierte Dokumentation der Behandlungsmaßnahmen
- Vorsorgende Maßnahmen beim diabetischen Fußsyndrom
Bedeutung der vom Patienten einzuhaltenden Maßregeln (u.a. Schuhwechsel, Strumpfwechsel, Inspektion, Fußbad)
Bedeutung der Vermeidung von Fuß-Verletzungen
Pflege des nicht-ulzerierten und ulzerierten Fußes
Beratungsinhalte zur Schuh- und Einlagenversorgung